

Hier ein Überblick der einzelnen Serviceleitungen Ihrer Landes Zahnärztekammer Niederösterreich.



OMR Dr. Hans Kellner, MDSc

Angelegenheiten für

- Kammermitgliedschaft
- Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für NÖ (für Ärzte und Zahnärzte)
- Übernahme einer Ordination Kassenplanstelle
- Hearing Kommission

Start in den zahnärztlichen Alltag als Newcomer:

Sie haben Ihr Zahnmedizinstudium beendet, was nun?

Vorerst ist Ihre Eintragung in die Zahnärzteliste notwendig, dann treffen Sie die Entscheidung in welcher Form Sie den Beruf ausüben möchten:

1. als angestellter Zahnarzt in einer Krankenanstalt oder in einem Ambulatorium
2. als Vertretungszahnarzt für Vertretungen in anderen Ordinationen
3. als Wahlzahnarzt mit eigener Ordination oder in der Ordination eines Kollegen
4. als Jobsharing-Partner (als mögliche Zusammenarbeitsform, bei vorheriger Eintragung in die Zahnärzteliste. Nicht möglich ist Jobsharing zwischen Kassenzahnarzt+Kassenzahnarzt)
5. als Kassenzahnarzt mit Kassenvertrag und eigener Ordination

Vertretungs-Zahnarzt:

Das Vertretungshonorar wird über einen Privatvertrag mit dem Kassenvertragsinhaber im Vorfeld festgelegt. Es beträgt durchschnittlich 30-33% des Vertragshonorars bei konservierenden Leistungen und 50% bei chirurgischen Leistungen. Das Honorar bei prothetischen Leistungen beträgt üblicherweise 30-33% der Differenz des Gesamthonorars und der Laborkosten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei nur um eine Empfehlung handelt, jeder Kollege hat Recht, das Vertretungshonorar in Abstimmung mit dem Vertretungszahnarzt anders festzulegen. Vertretungen, welche länger als 6 Wochen am Stück dauern, sind schriftlich Kasse und Kammer zu melden.

Eine Musterbestätigung der Vertretungstage als Grundlage für die Punkteberechnung einer Kassenplanstelle finden Sie auf der Homepage.

Wahlzahnarzt:

Als Wahlzahnarzt bestimmen Sie die Höhe Ihrer Honorare, der Patient erhält einen Teil des Honorars von seinem Krankenversicherungsträger refundiert. Die Höhe des in Rechnung gestellten Honorars wird aber durch die autonomen Honorarrichtlinien (über die Homepage der ÖZÄK abrufbar) nach oben hin begrenzt.

Jobsharing-Partner:

Jobsharing stellt eine besondere Form der Zusammenarbeit dar. Als Jobsharing-Partner besteht die Möglichkeit bei einem Vertragszahnarzt zu arbeiten, der aufgrund von Krankheit, Kinderbetreuung oder länger dauernder Fortbildung seinen Verpflichtungen als Vertragspartner nicht mehr ausreichend erfüllen kann. Jobsharing kann auch als Vorgriff auf eine noch zu schaffende Lehrpraxisstelle infrage kommen. Details und Richtlinien sind auf unserer Homepage einzusehen. Der Vertragsinhaber hat im Vorfeld einen Antrag auf Führung einer Jobsharing-Praxis zu stellen.

Kassen-oder Vertragszahnarzt:

Als Kassenzahnarzt sind Sie verpflichtet nach den Honorarrichtlinien der Krankenversicherungsträger zu arbeiten, Sie sind ein Vertragspartner.

Wie wird man Kassenzahnarzt bzw. wie erhält man einen Kassenvertrag?

Als ersten Schritt empfiehlt es sich, einen Blick auf die Homepage der Landeszahnärztekammer (noe.zahnaerztekammer.at) zu werfen, dort sind die zur Zeit ausgeschriebenen Kassenplanstellen einsehbar. In weiterer Folge sollte mit dem Ordinationsinhaber Kontakt aufgenommen werden und an gleicher Stelle eine Wahlzahnarzt-Ordination gegründet werden. Eine Vertretungstätigkeit in dieser Ordination ist eine wichtige Voraussetzung um als Nachfolger dieser Kassenplanstelle infrage zu kommen. Für attraktive Planstellen bewerben sich erfahrungsgemäß mehrere Kollegen. Aus diesem Grund ist es notwendig, vor der Bewerbung eine maximale Punkteanzahl aus den Bewertungskriterien zu erzielen. Die Bewertungskriterien und das Punkteberechnungsschema finden Sie auf der Homepage der Landeszahnärztekammer NÖ.

Hearing:

Bewerben sich mehrere Kollegen, deren Punkteanzahl im Punkteberechnungsschema annähernd gleich hoch ist für eine Planstelle (Differenz von 5%), müssen sie sich einem Hearing vor der Hearing-Kommission unterziehen. Der Hearing-Kommission gehören jeweils drei Vertreter der Landeszahnärztekammer und der Gesundheitskasse an. Die Entscheidungen, wer den Zuschlag schlussendlich erhält, werden durch Einstimmigkeit bzw. Mehrstimmigkeit getroffen. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Die Ordinationsübernahmen sind in der Regel mit einer Ablöse verbunden. Die NÖ-

Landeszahnärztekammer bietet aus vielerlei Gründen keine Ordinationsbewertungen mehr an, sie steht Ihnen aber diesbezüglich in dieser Angelegenheit mit Rat und Tat zur Verfügung.

Während Ihres Berufslebens sind Sie verpflichtet, Beiträge an die Landes Zahnärztekammer und an die österreichische Zahnärztekammer zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ist von Ihrem Einkommen als Zahnarzt abhängig.

Kammerbeiträge:

Das Zahnärztegesetz als Bundesgesetz schreibt die Einhebung von Kammerbeiträgen vor. Im Gegenzug erhält das Mitglied eine Reihe von Leistungen angeboten.

Folgende Leistungen erbringt die Landes Zahnärztekammer für ihre Mitglieder:
Eintragung und Führung der Standesliste, Hilfestellungen bei Problemen mit den Krankenkassen, Betreuung der angestellten Zahnärzte und der Wahlzahnärzte, Ausschreibung der freien Planstellen und Besetzung der Planstellen nach objektiven Kriterien, Betreuung bei Ordinationsübergaben, Patientenschlichtung, kollegiale Schlichtung, Schutz vor unlauterem Wettbewerb (Werberichtlinien), Ausbildung der zahnärztlichen Assistentinnen und der Prophylaxe-Assistentinnen, Fortbildungsveranstaltungen zu günstigen Konditionen, juristische Beratung, Notdienst-Planer, Hilfestellung im Rahmen der Qualitätssicherung....

Zur Zeit gelten in NÖ folgende jährliche Beiträge:

Berufsanfänger innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre: 230 € /Jahr (lt Est.Bescheides) Im 1. Kalenderjahr wird eine Aliquotierung für die tatsächliche in d. ZÄ-Liste eingetragenen Monate vorgenommen.

Nach zwei Kalenderjahren Berufstätigkeit: 1,5% des Einkommens an die Landes Zahnärztekammer

0,8% des an die Zahnärztekammer

Die Höhe der Beiträge sind nach unten durch eine Mindestbemessungsgrundlage und nach oben durch die Höchstbemessungsgrundlage begrenzt, diese sind in der jeweiligen Beitragsordnung der österreichischen ZÄK zu finden & sind nach Eintragsart verschieden.

Zusätzlich zu den Kammerbeiträgen sind Sie auch verpflichtet, Beiträge an den Wohlfahrtsfonds (WFF) zu entrichten.

Wohlfahrtsfonds:

Der WFF als Einrichtung der Kammern bietet seinen Mitgliedern einerseits Versorgungsleistungen, wie eine Zusatzpension, eine Invaliditätsversorgung und eine Hinterbliebenenversorgung, andererseits Unterstützungsleistungen, wie eine Krankenunterstützung, eine Krankenpflichtversicherung, Krankenzusatzversicherung (Sonderklasseversicherung), Bestattungshilfe, eine Hinterbliebenenunterstützung und auch einen Solidaritätsfonds an.

Versorgungsleistungen:

Zusatzpension:

Ihre Pension aus dem Wohlfahrtsfonds setzt sich aus der Grundleistung, die umlagefinanziert ist und einer Zusatzleistung zusammen. Die einbezahlten Beiträge in die Zusatzleistung sind mit 400.000 € gedeckelt. Die Gelder werden in einem aktiv gemanagten Fonds und in Immobilien angelegt. Sowohl der Fonds als auch die Immobilien performen sehr gut.

Ihre einbezahlten Beiträge sind als Betriebsausgabe zu verbuchen. Aus der Tatsache, dass Sie, wie sehr viele andere Kollegen, während der Berufstätigkeit in einer höheren Steuerklasse als im Ruhestand veranlagt sind, ergibt sich schon daraus ein erheblicher steuerlicher und finanzieller Vorteil für Sie.

Die Pensionshöhe korreliert mit der Höhe der geleisteten Beiträge und dem Einstiegszeitpunkt in den WFF.

Je höher und je früher einbezahlt wird, desto höher die WFF-Pension.

Das Regelpensionsalter ist das 65. Lebensjahr, eine vorzeitige Inanspruchnahme ist mit Abzügen ab dem 60. Lebensjahr möglich. Die Auszahlung der Pension setzt aber voraus, dass keine Beitragsrückstände vorliegen.

Pensionsauszahlungen aus dem WFF können ab dem 65. Lebensjahr auch ohne Rücklegung des Kassenvertrages oder der Beendigung eines Dienstverhältnisses bezogen werden. Das heißt im Konkreten, dass ein Kassenzahnarzt bis zum 70. Lebensjahr den Kassenvertrag behalten und arbeiten kann und zusätzlich Anspruch auf die Pension des WFF hat.

Die Pensionsbeiträge des WFF werden anhand der Einnahmen des drittvorangegangenen Jahres berechnet. Von den Einnahmen werden „berufsspezifische Pauschalbeiträge“ abgezogen, nämlich:

5% vom Gehalt und vom Umsatz bei Tätigkeit ohne Praxis,

60% vom Umsatz im Fall einer Ordination.

Nach zusätzlichem Abzug eines „allgemeinen Pauschalbetrages“ von 6.500€ verbleibt die Bemessungsgrundlage.

Der Pensionsbeitrag beläuft sich auf 12% dieser Bemessungsgrundlage, aufgeteilt in 12 Teilbeträgen.

Dieses Berechnungsschema entstammt einem Bericht des WFF und ist im Consilium 11/18 abgebildet.

Beispiel: Jahresumsatz: 500.000€

$500.000 \times 60\% \text{ minus} = 200.000 \text{ €}$

$200.000\text{€} \text{ minus } 6.500\text{€} = 193.500 \text{ €}$

$193.500\text{€} \times 12\% \text{ ergibt } 23.220\text{€} \text{ Jahresbeitrag}$

Invaliditätsversorgung:

Die Invaliditätsversorgung kann bis zum 60. Lebensjahr als vorübergehende oder als dauernde Leistung bezogen werden. Ein Weiterarbeiten oder der Bezug eines Einkommens aus zahnmedizinischer Tätigkeit ist in diesem Fall nicht mehr erlaubt. Ihr Anspruch auf eine Invaliditätsversorgung bei festgestellter Invalidität beginnt mit der ersten Beitragseinzahlung

in den WFF.

Hinterbliebenenversorgung:

Im Falle des Ablebens eines WFF-Mitglieds sind Witwen, Waisen oder Halbwaisen anspruchsberechtigt. Der Anspruch auf Witwenversorgung endet mit der Wiederverhehlung.

Unterstützungsleistungen:

Krankenunterstützung:

Im Falle einer Berufsunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder stationärem Aufenthalt besteht ein Anspruch auf Krankenunterstützung. Sie wird bei stationärem Aufenthalt ab dem ersten Tag, bei häuslicher Pflege ab dem vierten Tag ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch während eines regulären oder vorzeitigen Mutterschutzes.

Die Auszahlung ist antragspflichtig und muss innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Krankenstandes beantragt werden.

Sonderklasseversicherung:

Der Vertragspartner des Wohlfahrtsfonds ist in diesem Fall die Merkur-Versicherung. Die Sonderklasseversicherung auf Basis Einzelzimmer ist zu sehr guten Konditionen auf Wunsch über den WFF erhältlich.

Krankenpflichtversicherung:

Die Krankenpflichtversicherung oder Krankenkostenversicherung hat die Funktion einer Grundversicherung, sie entspricht einer gesetzlichen Krankenversicherung. Sie ist auf Wunsch des WFF-Mitglieds ebenfalls über die Merkur-Versicherung abzuschließen.

Bestattungshilfe:

Im Falle des Ablebens eines WFF-Mitglieds werden Begräbniskosten in der Höhe von maximal 4000€ ausbezahlt.

Hinterbliebenenunterstützung:

Die Hinterbliebenenunterstützung beträgt bei Ableben eines WFF- Mitglieds bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zur Zeit 34.000€, bei Ableben nach dem 65. Lebensjahr einmalig 5.500€.

Solidaritätsfonds:

Er ist als Unterstützung für in finanzielle Not geratene oder arbeitslose Mitglieder gedacht.

Bei Fragen an den WFF kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiter des WFF unter der Tel.: 01/53751-7000, Fax: 01/53751-19 oder per Mail: wff@arztnoe.at

Dr. Markus Kriegler

Rechtliches im Bezug auf eine Kassenplanstelle

Ausschreibung von Kassenplanstellen

§-2-Kassenplanstellen für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse ausgeschrieben.

Die §-2-Kassenplanstellen für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte werden hier ausgeschrieben.

Die Ausschreibungen finden jeweils zum 15. des ersten Quartalsmonats statt.

Rechtliches im Bezug auf die Erstanmeldung:

Jeder Zahnarzt ist aufgrund der Bestimmungen des Zahnärztegesetzes (§ 12) verpflichtet, sich vor Antritt einer zahnärztlichen Tätigkeit in die Zahnärzteliste der Österreichischen Zahnärztekammer eintragen zu lassen. Die Erstanmeldung findet immer im Rahmen eines persönlichen Gesprächs in den Räumlichkeiten der Landes Zahnärztekammer für NÖ statt. Die für die Eintragung erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte den Meldevorschriften.

Um telefonische Terminvereinbarung unter 050511-3100 wird gebeten.

Landes Zahnärztekammer für NÖ
A-3100 St. Pölten – Kremser Gasse 20

Telefon +43-(0)50511 3100 – Telefax +43-(0)50511 3109

Internet: <http://noe.zahnaerztekammer.at>, Email: office@noe.zahnaerztekammer.at

Meldevorschriften (Aufstellung der geforderten Unterlagen)

Meldevorschriften

I. Erstmalige Eintragung in die Zahnärzteliste:

Gemäß § 12 Zahnärztegesetz haben sich Personen, die den zahnärztlichen Beruf in Österreich

auszuüben beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer zahnärztlichen Tätigkeit bei der

Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer anzumelden. Bei einer geplanten zahnärztlichen Tätigkeit in Niederösterreich sind die dafür erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise samt ausgefülltem und eigenhändig unterschriebenem Formblatt¹ der Landes Zahnärztekammer für NÖ vorzulegen.² Die Anmeldung hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen.

MR DDr. Gustav Krischkovsky
Referat für Wahl Zahnärzte/innen

Wahl Zahnärzte haben keinen Vertrag mit der Krankenkasse. Der Patient hat die erbrachten Leistungen zunächst selbst zu bezahlen, wobei es jedoch Rückerstattungen von der Krankenkasse gibt. Patienten müssen die Rechnung selbst begleichen und bei ihrer Krankenkasse einreichen. Im Anschluss erhalten sie einen Teil der Kosten rückerstattet. Dabei handelt es sich um 80% von jenem Betrag, den ein **Kassenarzt** für die gleiche Leistung erhalten hätte.

Einerseits kann man als Wahl Zahnarzt rasch und unbürokratisch eine Ordination eröffnen oder nach Rücklegung der Krankenkassenverträge noch als Wahl Zahnarzt tätig sein. Da es keine Vorschriften für Mindestöffnungszeiten gibt sind viele ältere Kollegen und Kolleginnen nach Rückgabe des Kassenvertrages noch einige Stunden pro Woche als Wahl Zahnarzt tätig und versorgen Ihre langjährigen Patienten weiter. Für die Tätigkeit als Wahl Zahnarzt gibt es kein Alterslimit!

OA Dr. Orechovsky Bernhard MSc, Referat für Qualitätssicherung und betriebstechnische Auflagen

In diesem Referat werden vor allem Anfragen von niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen tagesaktuell und zeitnah beantwortet.

Seit vorherrschen der Pandemie, gilt es viele Anfragen bezüglich dieser Thematik abzuarbeiten.

Hierbei verweisen wir immer wieder auf den Link der Landeszahnärztekammer für Niederösterreich wo die gängigen Covid Maßnahmen und Verordnungen angeführt sind.

Des Weiteren werden arbeitsrechtliche Fragen nach dem Arbeitnehmerinnen-Schutzgesetz, Strahlenschutzmaßnahmen und Auflagen, Betriebsstättenverordnung und Entsorgung von Sondermüll etc. bearbeitet.

Anfragen nach der Entsorgung von entsorgungspflichtigen Stoffen und gefährlicher medizinischer Sonderabfall werden ebenso bearbeitet.

Diese Beantwortungen werden immer im Einklang mit dem Kammerjuristen Dr. Kriegler abgestimmt um auch rechtliche Aspekte abzudecken.

Für Ordinationsgründer gibt es Hilfestellungen von der Standortwahl bis hin zur baulichen Maßnahme und Inbetriebnahme aller Gerätschaften.

Gesetzlich verpflichtete Selbstevaluierung wird durch das ECAD-System unterstützt indem die eingesandten Bilder gesichtet und daraus resultierende Empfehlungen an die Kollegen retourniert werden.

Dies erfolgt voll digitalisiert.

Auch arbeitsrechtliche Belange mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen fallen ebenso in die Zuständigkeit der Qualitätssicherung.

Bei allfälligen Anfragen die Qualitätssicherung betreffend, stehen wir Ihnen immer zur Verfügung,

auch telefonisch oder persönlich jeden Mittwoch 13 Uhr bis 15 Uhr bin ich für Ihre Anfragen verfügbar.